

### Bekanntmachung,

das Färben der Spielsachen, Conditoreiwaaren und Oblaten betreffend.

Bei Revision mehrerer Conditoreien ist die Führung solcher Waaren, welche mit gesundheitschädlichen, namentlich aus Metallen bereiteten Farben belegt sind, wahrzunehmen gewesen.

Indem wir deshalb auf die von der Königlichen Hohen Kreis-Direction im Leipziger Kreisblatte vom 26. November d. J. Nr. 142 erlassene Verordnung Bezug nehmen, finden wir uns zugleich veranlaßt, unsere im Jahre 1817 in Betreff des Färbens der Spielsachen, Conditoreiwaaren und Oblaten erlassene Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen und auf das derselben beigefügte Verzeichniß derjenigen Farben, welche zu obigem Behufe zu gebrauchen sind, so wie derjenigen, deren Gebrauch man sich zu enthalten hat, aufmerksam zu machen. Indem wir dieses Verzeichniß durch die Beilage sub C von neuem zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird auf die darin sub C. und D. aufgeführten schädlichen Farbmittel die genaueste Aufmerksamkeit empfohlen, und es werden diejenigen Personen, welche eingangsgedachte Gegenstände fertigen oder bloß damit handeln, dahin, daß sie sich beim Färben derselben nur der sub A. und B. verzeichneten unschädlichen Substanzen bedienen sollen, hierdurch angewiesen, zugleich aber bedeutet, daß, wenn bei unerwartet vorzunehmenden Visitationen oder sonst Waaren, mit den sub C. und D. angegebenen gefährlichen Farbstoffen versehen, gefunden würden, sie sich nicht nur der sofortigen Confiscation dieser Waaren, sondern überdies nach drückliches Geld- oder nach Befinden Gefängniß-Strafe zu gewärtigen haben. Uebrigens werde, zu Vermeidung der leichtgedachten Nachtheile, diejenigen Personen, welche Waaren der obigen Art von auswärtig beziehert, deren Verfertiger von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen, nicht unterlassen.

Leipzig, den 22. December 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto.

#### C. Unschädliche Farben, welche zu gebrauchen sind.

##### A. Zum Anstrich von Spielzeug.

**Weiß.** Präparierte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser gelöseter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn.

**Gelb.** Kurkumá, Schüttgelb, Safran, Orleans, Dergelb, Abkochung von Subholz mit dem vierten Theil Alaun, mit Summi verfest.

**Grün.** Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben bereiten kann, z. B. eine Zusammensetzung von Berliner Blau mit der gelben Farbe von Selbholz oder Kurkumawurzel, oder die mit Bitriolsäure gemachte Auflösung des Indigo mit einer Abkochung der Kurkumawurzel und etwas Alaun.

**Blau.** Berliner Blau, Neublau, Indigo, Lackmus und Safftblau.

**Roth.** Karmin, Rugeleck, Berliner Roth, Florentinerlack, Armenischer Bolus, Caput mortuum Vitrioli, Fernambuc und Brasilienholzabkochung mit Alaun und Summi.

Schädliche Farben, deren Gebrauch man sich zu enthalten hat.

##### C) Beim Anstrich von Spielzeug.

**Weiß.** Bergweiß, Kremsferweiß, Schieferweiß.

**Gelb.** Opperment, Rauschgelb, Königsgelb, Reapelgelb, Bleigelb, Summiguttá.

**Grün.** Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün und Schwedisches oder Scheelisches Grün.

**Blau.** Bergblau und alles Blau was sich die Maler aus Kupfer und Kupfervitriol mit Salmiak und Kalk bereiten.

**Roth.** Maler-Zinnober, Rennige.

##### B. Zum Färben der Conditorei-Waaren und der Oblaten.

**Roth.** Abkochung von Fernambuchholz, Säfte rother Beeren, z. B. Berberizen, desgleichen Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein und einer Infusion von rothen Klatschrosenblättern mit Wasser.

**Gelb.** Safran, Safflor, Kurkumawurzel, eine wässrige Infusion der gelben Blumenblätter von der Ringelblume (*Calendula officinalis*).

**Blau.** Lackmus, Indigo und besonders die mit 4 Theilen concentrirter Schwefelsäure gemachte und mit Natrium abgestumpfte Auflösung des Indigo.

**Grün.** Eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. Indigoauflösung und Ringelblumenaufguss.

**Drangegelb.** Orleans mit einem geringen Zusatz von Salmiakgeist in Wasser aufgelöst.

**Violett.** Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Salmiak-Spiritus.

**Gold- oder silberfarbig.** Echtes Blattgold und Blattsilber.

##### D) Beim Färben der Conditoreiwaaren und Oblaten.

**Roth.** Maler-Zinnober, Rennige.

**Gelb.** Summiguttá, Opperment, Rauschgelb, Königsgelb, Reapelgelb, Bleigelb.

**Blau.** Blaue Stärke oder Smalte, Bergblau, Berliner Blau (weil-dieses oft kupferhaltig ist).

**Grün.** Grünspan.

**Gold- und Silberfarben.** Unechtes oder Schaumgold, Schaumsilber.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die zum Spielzeug nicht anzuwendenden Farben auch nicht zu Conditorei-Waaren oder Oblaten angewendet werden dürfen.